

Datenschutz

RECHTSSICHER | VOLLSTÄNDIG | DAUERHAFT

PRAXIS

Ausgabe Oktober 2011 | 10 € zzgl. MwSt.



Wessen Interessen überwiegen?

Alles Abwägungssache! (Teil 1)

Das BDSG macht die Erlaubnis zur Verarbeitung von Daten oft davon abhängig, dass die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. Die verantwortliche Stelle muss also ihre berechtigten Interessen mit den entgegenstehenden Schutzinteressen des Betroffenen vergleichen. Diese Vergleiche sind allerdings nicht immer einfach ...

► Zunächst macht es der Umstand kompliziert, dass zwei unbestimmte Rechtsbegriffe gegeneinander abgewogen werden sollen. Der Gesetzgeber erschwert die Sache mit seinen sehr unklaren Formulierungen zusätzlich.

Der Gesetzgeber bleibt im Ungefähren

Auf den Punkt bringt dieses Dilemma Prof. Simitis in seinem Kommentar: „Das BDSG entscheidet sich zwar für eine Interessenabwägung, lässt aber bei den Abwägungsmaßstäben jede Präzision vermissen. Schon die ‚berechtigten Interessen‘ sind schwer zu definieren. Fast noch schwieriger ist es, die ‚schutzwürdigen Interessen‘ einigermaßen verlässlich zu umschreiben. Der Gesetzgeber ist in Wirklichkeit jedem Versuch aus dem Weg gegangen, klare Anhaltspunkte zu formulieren

[...]“ (Simitis in SIMITIS, 7. Auflage, § 28 Rn 126).

Die drei wichtigsten Abstufungen bei der Interessenabwägung

Die Interessenabwägung „schutzwürdige Interessen des Betroffenen einerseits, berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle andererseits“ kommt im BDSG mehr als fünfzehnmal vor, wenn man nur im ersten und im dritten Abschnitt (§§ 1–11 und 27–32 BDSG) zählt.

Dabei gibt es auch noch verschiedene Abstufungen, die zudem durchaus unterschiedlich formuliert sein können. Hier drei Beispiele für die wichtigsten Abstufungen:

Fortsetzung auf Seite 14

„Wasserdicht“ organisieren

Ein klarer Fall für eine Vorabkontrolle

Mitarbeiterbefragungen – ein hochsensibles Thema! 2

Datenschutz und Kollaborationslösungen

Grauzone Groupware 4

Mehr als Datenschutz

E-Recruiting: Chancen und Risiken 6

Kontroll-Know-how

Microsoft Biztalk

Datenschutz auch bei Maschine-Maschine-Kommunikation 9

News & Tipps

Neues Überblickspapier des BSI

Datenschutz bei Smartphones 11

Initiative des BITKOM

Verein „Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.“ 11

Strenge Vorgaben für Unternehmen

Bonitätsauskünfte über Beschäftigte und Bewerber 11

Rechtskompass

Änderungsentwurf zum Telemediengesetz

Soziale Netzwerke und Cookies im Blick 12

Wessen Interessen überwiegen?

Alles Abwägungssache! (Teil 1) 1, 14

Deutsch? Juristisch Deutsch!

Die Klauseln des Generals 16

Vorschau 16

Fortsetzung von Seite 1

1. „... Die Veränderung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein **schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss** der Veränderung hat, ...“ (§ 30 Abs. 2 BDSG)
2. „... soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das **schutzwürdige Interesse** des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung **überwiegt**, ...“ (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG)
3. „... wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das **schutzwürdige Interesse** des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle **offensichtlich überwiegt** ...“ (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG)

Differenzierung notwendig

Bei der Interpretation ist also immer zu differenzieren:

1. Im ersten Fall reicht die Annahme, dass ein Schutzbedürfnis besteht.
2. Im zweiten Fall muss das Schutzbedürfnis überwiegen.
3. In der dritten Konstellation muss das Schutzbedürfnis sogar offensichtlich überwiegen.

Welche Auswirkungen dies hat, wird noch im Einzelnen zu betrachten sein.

Prinzipiell werden immer Grundrechte gegeneinander abgewogen

Die Interessen beider Parteien lassen sich jeweils auf Grundrechte zurückführen:

- Die berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle sind in der

überwiegenden Zahl der Fälle sicherlich wirtschaftlicher Natur. Sie leiten sich vom Recht auf Eigentum ab (Art. 14 Grundgesetz (GG)). Eine Ausprägung dieses Rechts ist auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Allerdings können natürlich zusätzlich die Rechte Dritter betroffen sein.

- Beim Betroffenen liegt ein Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder andere Persönlichkeitsrechte vor, die sich auf das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit zurückführen lassen (Art. 2 GG).

Es gibt keine einfache Lösung

Da sich Grundrechte nicht oder nur schwer gegeneinander aufwiegen lassen, gibt es keine Möglichkeit, diese Abwägung zu quantifizieren. Man kann eben einen finanziellen Aufwand von x-hundert Euro nicht gegen die Speicherung von x Datensätzen auf-

rechnen. Einfache Formellösungen sind also nicht verfügbar.

Um eine zutreffende Abwägung durchführen zu können, muss man die gegeneinanderstehenden Interessen genauer betrachten.

Was sind berechnete Interessen?

Dieser Begriff ist recht weit zu interpretieren. Jegliches Interesse, das die Rechtsordnung billigt, ist als berechnete zu betrachten. Hierunter fallen also auch alle Formen von wirtschaftlichen Interessen. Beispiele sind die Kundengewinnung, eine Verringerung des Ausfallrisikos bei Forderungen, aber ebenso ein Image-Gewinn für das Unternehmen.

Auch ideelle Interessen können berechnete sein. So ist bei eingetragenen Vereinen beispielsweise die Förderung des Vereinszwecks sicher ein berechnetes Interesse.

Wie bewertet man die entgegengesetzten Schutzinteressen?

Lässt sich das berechnete Interesse noch recht einfach umschreiben, so wird es bei den Schutzinteressen komplizierter. Hier müssen Sie die vorliegende Situation jeweils im Einzelnen bewerten.

Das Beispiel Datenübermittlung an einen Dritten

Einer Datenübermittlung an einen Dritten stehen vielleicht nur geringe Schutzinteressen gegenüber. Das kann sich allerdings ändern, wenn die Daten in ein unsicheres Drittland übermittelt werden sollen.

Dies gilt auch ganz unabhängig von der Rechtmäßigkeit einer Übermittlung dieser Daten gemäß § 4b und 4c BDSG. Denn sofern die Bedingungen dieser Paragraphen nicht erfüllt sind, kann man regelmäßig davon ausgehen, dass die schutzwürdigen Belange überwiegen. Die Schutzinteressen werden

Drei Schritte zur Annäherung an eine erste Beurteilung

Eine mögliche Herangehensweise ist zunächst ein dreistufiges Verfahren:

1. Beim Aufeinandertreffen sich widersprechender Grundrechte soll nach einer Lösung gesucht werden, die beide Grundrechte möglichst wenig beeinträchtigt.
2. Ist eines der Rechte im Kern betroffen, genießt es Vorrang, solange das andere Recht nur am Rande betroffen ist.
3. Sind beide Rechte in gleichem Maße betroffen, müssen sie sich eine gleich starke Einschränkung gefallen lassen.

Diese Methode wird auch als praktische Konkordanz bezeichnet. Allerdings erspart sie dem Bewertenden keine qualitative Beurteilung. Sie müssen also immer prüfen, wie stark der Eingriff in die jeweiligen Grundrechte ist.

eben größer, wenn die Daten nicht mehr unter dem Schutz des BDSG oder der Europäischen Datenschutzrichtlinie stehen.

Problematisch wird es auch, wenn es sich um sensible Daten handelt.

Alle Umstände berücksichtigen – sofern möglich!

Die Verwendung der Daten muss also unter Berücksichtigung aller Umstände überprüft werden. Besonders die Auswirkung der Verarbeitung auf Betroffene ist zu berücksichtigen. Hier hat die verantwortliche Stelle auch die notwendigen Kenntnisse, um eine entsprechende Beurteilung zu treffen.

Nicht immer kann die verantwortliche Stelle alle Interessen kennen

Geht es jedoch um die Schutzinteressen, die sich aus der Person des Betroffenen ergeben, fehlen der verantwortlichen Stelle oft die notwendigen Informationen. Im Normalfall kann man von der verantwortlichen Stelle keine umfassende Kenntnis über persönliche Umstände, Vorlieben oder Abneigungen des Betroffenen erwarten. Deshalb sind sie bei der Prüfung nicht zu berücksichtigen.

Die Bewertung kann und muss sich dann auf eine allgemeine Prüfung dieser Schutzinteressen beschränken, und



Immer wieder eine heikle Frage, auf die es keine allgemeingültige Antwort gibt: Überwiegen die Interessen des Betroffenen oder die der verantwortlichen Stelle? Es bleibt stets bei einem Balanceakt.

es ist von einer „normalen“ Interessenslage des Betroffenen auszugehen.

Hierbei ist allerdings eine wichtige Ausnahme zu beachten:

Widerspruch geht vor Abwägung

Sollte einer der Betroffenen ausdrücklich einer Verarbeitung widersprechen, kann sich die verantwortliche Stelle nicht mehr auf eine von ihr getroffene Interessenabwägung berufen. Dies leitet sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab.

Widerspricht eine betroffene Person, kann die verantwortliche Stelle erken-

nen, dass die Verarbeitung für diesen Betroffenen einen nicht hinnehmbaren Eingriff in seine schutzwürdigen Belange darstellt.

Folge 2: Praxisbeispiele

In der nächsten Ausgabe stellen wir einige typische Praxisbeispiel zur Interessenabwägung vor, die die Theorie anschaulicher machen.

Jochen Brandt

Diplom-Wirtschafts- und Arbeitsjurist (HWP)
Jochen Brandt ist als selbstständiger Trainer und Berater mit dem Schwerpunkt Datenschutz tätig (www.Brandtschutz.de).

IMPRESSUM

Verlag:
WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-74 00
www.weka.de

Herausgeber:
WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Gesellschafter der WEKA MEDIA GmbH & Co. KG sind als Kommanditistin:
WEKA Business Information GmbH & Co. KG und als Komplementärin:
WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH

Geschäftsführer:
Stephan Behrens, Michael Bruns,
Werner Pehland

Chefredakteur:
Klaus Alpmann (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Dorothee Chlumsky, Ricarda Veidt, M.A.

E-Mail:
redaktion@datenschutz-praxis.de

Anzeigen:
Anton Sigllechner
Telefon: 0 82 33.23-72 68
Fax: 0 82 33.23-5 72 68
E-Mail:
anton.sigllechner@weka.de

Erscheinungsweise:
Zwölfmal pro Jahr

Aboverwaltung:
Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-74 00
E-Mail: service@weka.de

Abonnementpreis:
12 Ausgaben 108,00 €
(zzgl. MwSt. und Versandkosten)
Einzelheft 10 €
(zzgl. MwSt. und Versandkosten)

Druck:
Geiselman Printkommunikation GmbH
Leonhardtstraße 23, 88471 Laupheim

Layout & Satz:
metamedien, Jettingen-Scheppach

Bestell-Nr.:
909292

ISSN-Nr.:
1614-6867

Bestellung unter:
Telefon: 0 82 33.23-40 00
Fax: 0 82 33.23-74 00
www.datenschutz-praxis.de

Haftung:
Die WEKA MEDIA GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Die inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit wird ausdrücklich nicht zugesichert.

Bei Nichtlieferung durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung besteht kein Anspruch auf Ersatz. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kissing. Zum Abdruck angenommene Beiträge und Abbildungen gehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht des Verlags über. Für unaufgefordert eingesandte Beiträge übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Namentlich ausgewiesene Beiträge liegen in der Verantwortlichkeit des Autors. Datenschutz PRAXIS und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jeglicher Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und mit Quellenangabe gestattet.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlags strafbar.